

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 10.

1881.

Inhalt: I. Verlängerung der Dauer des gegenwärtigen Jubiläums bis 8. Dezember l. J. — II. Einbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondssteuer für das Decennium 1881—1890. — III. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. August 1881, Nr. 13038, betreffend die bei der Bemessung der Religionsfondssteuer freizulassenden Competenzen. — IV. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881, S. 112. — V. Das Recht der Ausländer in Bezug auf die confessionelle Erziehung ihrer Kinder. — VI. Confurs-Verlautbarung. — VII. Chronik der Diözese.

I.

Verlängerung der Dauer des gegenwärtigen Jubiläums bis 8. Dezember l. J.

DECRETUM.

Appropinquante termino extraordinarii Iubilaei a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII universo Catholico Orbi per Litteras — *Militans Iesu Christi Ecclesia* — die XII superioris Martii indicti, plures locorum in Europa Ordinarii preces eidem Sanctissimo Domino obtulerunt, petentes ipsius Iubilaei prorogationem, eam praecipue ob causam ut sacris Ecclesiae ministris tempus suppeteret varias et inter se dissitas ac plerumque asperas Dioecesium regiones lustrandi, et fideles, praesertim agricolas, ad salutarem gratiam et remissionem consequendam fructumque Iubilaei percipiendum verbi Dei praedicatione atque spiritualibus exercitiis opportune excitandi.

Quas quidem preces Sanctissimus Dominus benigne excipiens, huic Sacrae Poenitentiariae committere dignatus est ut locorum in Europa Ordinariis facultatem faceret prorogandi Iubilaeum usque ad diem octavum inclusive proximi mensis Decembris, Immaculatae Deiparae semper Virgini sacrum.

Quare haec Sacra Poenitentiarum de expressa Apostolica auctoritate omnibus et singulis locorum in Europa Ordinariis facultatem concedit, qua praesens Iubilaeum in sua quisque Dioecesi et pro grege sibi commisso prorogare possint ac valeant usque ad diem octavum inclusive mensis Decembris vertentis anni, servata in reliquis omnibus forma ac tenore memoratarum Litterarum — *Militans Iesu Christi Ecclesia* —; contrariis quibuscumque, etiam speciali mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae in S. Poenitentiarum, die VII Septembris MDCCCLXXXI.

ALOISIUS CARD. BILIO P. M.

Hippolytus Can. Palombi S. P. Secretarius.

Bermöge der päpstlichen Vollmacht, welche durch obangeführtes Dekret der h. Poenitentiarum vom 7. September d. J. ertheilt worden ist, wird hiemit auch für die Laibacher Diözese das gegenwärtige, außerordentliche Jubiläum, welches nach der ursprünglichen Ausschreibung nur bis einschließlich 1. November d. J. dauern sollte, bis einschließlich 8. Dezember als dem Feste der Unbefleckten Empfängniß der sel. Jungfrau Maria ausgedehnt.

Von diesem erneuerten Gnadenerweise des heiligen Vaters sind die Gläubigen am Sonntage vor dem Allerheiligensfeste oder an diesem Feste selbst von der Kanzel in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen behalten die bei der ersten Ausschreibung dieses Jubiläums im dießjährigen Diöcesanblatte Nr. 3 gegebenen Weisungen ihre Geltung.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 20. Oktober 1881.

II.

Einbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondssteuer für das Decennium 1881—1890.

Ihre Excellenzen der Herr Minister für Cultus und Unterricht und der Herr Finanzminister haben zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890 mit Verordnung vom 21. August 1881, §. 2. (R.-G.-Bl. Nr. 112) angeordnet, daß von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebühren-Äquivalent noch nicht zu entrichten ist, der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen werde, welche, soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten bei der politischen Landesbehörde zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880, (R.-G.-Bl. Nr. 102) sinngemäße Anwendung, daher auch die Verfassung dieser Einbekenntnisse nach den mit diesem Erlasse vorgeschriebenen Formularien abgefordert für das unbewegliche und bewegliche Vermögen zu geschehen hat.

Hievon werden in Folge Zuschrift der hiesigen k. k. Landesregierung vom 10. October d. J. Nr. 7403 die hochw. Herren Pfründner, Communitäten und Corporationen mit der Weisung hiemit verständigt, die fraglichen Einbekenntnisse von allen selbstständigen Pfründen ohne Unterschied der Benennung, bei denen die eingangserwähnte Vorkaussetzung des §. 2 der obigen Ministerial-Verordnung zutrifft, dann von allen regulären Communitäten und weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation **bis 10. November** d. J. an das Ordinariat einzusenden.

Von jenen Pfründen, Communitäten und Corporationen, bei welchen kein solches Einkommen vorhanden ist, von dem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer des Gebühren-Äquivalent noch nicht zu entrichten ist, ist **bis 10. November** d. J. eine negative Anzeige ans Ordinariat zu erstatten.

III.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. August 1881, Nr. 13038, betreffend die bei der Bemessung der Religionsfondssteuer freizulassenden Competenzen.

Die hiesige k. k. Landesregierung hat mit Zuschrift vom 3. October d. J., Nr. 7407 wörtlich Nachstehendes anher mitgetheilt:

Seine Excellenz der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Bezug auf die jüngst im Reichsgesetzblatte sub Nr. 112 erschienene Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890 anher eröffnet, daß Hochdieselbe die Bestimmungen des hochdortigen Erlasses vom 4. April 1875, Z. 4975 in Betreff der Competenzen der dem Religionsfondsbeitrage unterliegenden kirchlichen Pfründen und Corporationen und soweit dieselben durch nachträgliche Erlässe abgeändert würden, diese letzteren bis auf Weiteres auch für die Bemessung der Religionsfondsbeiträge im Decennium 1881—1890 als maßgebend zu erklären findet.

Der obberufene Erlaß findet sich im kirchlichen Verordnungsblatte 1875, Nr. XXXVI, pag. 297.

IV.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl., Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890.

§. 1.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung von Fall zu Fall mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebühren-Äquivalentes für das vierte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem andern Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebühren-Äquivalentes, so ist die bezüglichliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtig stellt.

Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebühren-Äquivalentsbemessung festgestellte Bewertung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden. Sie durch ist jedoch selbstverständlich die Berichtigung von Rechnungsfehlern, welche bei der Bemessung des Gebühren-Äquivalentes unterlaufen sind, nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer das Gebühren-Äquivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der letzteren zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanz=Ministerialerlasses vom 26. Juli 1880 (N.=G.=Bl. Nr. 102) sinngemäße Anwendung.

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Vorkerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Bewertungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection).

§. 3.

Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Werth des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswerth der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fließt ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswerthes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnißmäßig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht. Gibt die Fassung zum Zwecke der Bemessung des Gebühren-Äquivalentes über die Höhe dieser Antheile dritter Personen keinen Aufschluß, so sind die beitragspflichtigen Pfründner und Communitäten verpflichtet, binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist besondere Ausweise vorzulegen, in welchen das Stiftungsvermögen zu spezifiziren und der Genußantheil jedes an der Stiftung Betheiligten anzusehen ist.

Von der auf diese Art (Abs. 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen:

- a) die Beträge, welche in derselben als Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind,
- b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebühren-Äquivalentes etwa nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Perzentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Perzentsätze ergibt den auf das Decennium 1881—1890 entfallenden Religionsfondsbeitrag, wovon der zehnte Theil als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Burden die in diesem und im §. 2 vorgeschriebenen Ausweise von der beitragspflichtigen Partei bereits zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages in der Zeit vom 1. Jänner 1875 bis Ende 1880 erstattet und hat sich diesfalls seither keine Aenderung ergeben, so kann sich lediglich auf diese Ausweise bezogen werden.

§. 4.

Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen (Competenz) ungeschmälert lasse oder wird eine solche Schmälderung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner 1881 anzugeben hat. Das-

selbe ist im Falle einer von Amtswegen eingeleiteten Ermittlung innerhalb der von der Bemessungsbehörde zu bestimmenden Frist bei einem von der beteiligten Partei gestellten Ansuchen aber in der Regel binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages vorzulegen, widrigens der Anspruch auf Befreiung respective Herabminderung des Beitrages verloren geht. Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind die Einkommnisse von dem Vorstande und 2 Mitgliedern der Corporation (des Convents) zu unterfertigen.

§. 5.

In die im §. 4 bezeichneten Einkommnisse ist nicht nur das Erträgniß von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufließende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbefondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Faturung bilden:

- a) der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten,
- b) der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirthschaft oder zur Unterbringung der nothwendigen Bediensteten des beitragspflichtigen Subjectes verwendet werden, dafern diese Voraussetzung ordnungsmäßig insbesondere auch durch ein von der Gemeindevorsteherung ausgestelltes und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniß erwiesen sind,
- c) pfarrliche Schreibgebühren,
- d) Fahrkostenentschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religionsunterrichtes,
- e) Bezüge für nicht gestiftete Messen,
- f) das Erträgniß des landwirthschaftlichen Fundus instructus.

§. 6.

Veränderliche Einkünfte sind in den Einkommnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten 6 Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen nach jenen des innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen nächstgelegenen Markortes und soferne in diesem Umkreise kein Markort liegt, nach der von den vom Gemeindevorsteher des Domicils verfaßten, von der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Werthanschlägen einzustellen.

Bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben ist der 6jährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommensbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses maßgebend.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7.

Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen, wobei jedoch die Grundflächen von Gebäuden außer Anschlag zu bleiben haben.

Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 34) endgiltig festgestellt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einkommnisse über das aus Grund und Boden oder aus Naturalsrüchten fließende Einkommen einzubringen, in welche diese Einkünfte nach den für die Grundsteuer ermittelten Katastralanätzen eingestellt werden können.

Die Frist zur Einbringung dieser Nachtragsbekenntnisse wird in einer späteren Verordnung festgesetzt werden.

§. 8.

Das Reineinkommen von Gebäuden ist in der Regel (§. 5, Absatz 3), insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Capitalwerthes anzusetzen.

§. 9.

Unter den Ausgaben können eingestellt werden:

1. die auf dem unbekanntem Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebühren-Äquivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Nach endgiltiger Feststellung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 34) ist den Beitragspflichtigen gestattet, in den im §. 7 erwähnten Nachtragsbekenntnissen auch die neu bemessene Grundsteuer nebst den nach Verhältniß derselben bemessenen Landes- und Bezirksumlagen zum Zwecke der Berichtigung des Resultates der Reineinkommensberechnung nachzuweisen.

2. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3.) [z. B. die directivmäßige Erhaltung von Hilfspriestern, wenn und in dem Maße als für die letzteren nicht eine eigene Dotation besteht, deren Betrag nach den in dieser Verordnung normirten Grundsätzen auszumitteln ist].

3. Affecuranzauslagen.

4. Bei Erzbischöfen und Bischöfen die Auslagen aus Anlaß der canonischen Visitation, bei Pfründnern, welche Decanats- (Bezirksvicariats-) Geschäfte besorgen, die hiefür im Verordnungswege festzustellenden Pauschalbeträge.

5. Die nothwendigen Auslagen für Erhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien.

6. Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten beruhen und dafern es sich um Leistungen dieser Art handelt, welche nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51) übernommen worden sind, die Zustimmung zu ihrer Verabreichung von der Landesbehörde besonders erteilt worden ist.

7. Bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Klosterkirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

8. Die nothwendigen Auslagen für die Erhaltung bestehender und die Herstellung neuer Gebäude nach Maßgabe des folgenden Paragraphes.

§. 10.

Die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (sogenannte sarta tecta §. 9) ist nur insoweit statthaft, als dies bisher der Fall war.

Bei nicht zu den Pfarrpfründen zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger (sarta tecta) Auslagen nur dann und zwar nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, von welchen in Gemäßheit des §. 5 dieser Verordnung ein Ertrag nicht satirt wurde.

Bei größeren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden.

Derartige Bauführungen sind — bei Verlust des Anspruches auf Herabminderung oder Abschreibung des Religionsfondsbeitrages im betreffenden Jahre — vor ihrer Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Behörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniß festgestellt worden ist. Derlei Fälle sind innerhalb der im §. 27 dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist der Bemessungsbehörde lediglich anzuzeigen.

Die Landes- respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint.

Ist dieselbe durch Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, daß für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

Zum Zwecke der Feststellung des anrechenbaren Bauaufwandes ist, insofern es sich um bestehende Gebäude handelt, welche der Hauszinssteuer unterliegen, der Landesbehörde der Nachweis zu liefern, in welchem Maße der bei Bemessung dieser Steuer gutgelassene Pauschalbeitrag für Gebäudeerhaltung thatsächlich in Anspruch genommen wurde.

§. 11.

Auslagen aus dem Titel des Kirchen- und Pfründenpatronats oder der Incorporation sind, insoferne sie nur laufende Bedürfnisse betreffen, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber nach Analogie der vorstehenden Anordnungen über Bauführungen (§. 10) zu behandeln.

Ebenso sind Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist des §. 27 dieser Verordnung anzuzeigen.

§. 12.

Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 200 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Messstipendium oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe und zwar auch dann zu verrechnen, wenn bei der Pfründe Hilfspriester bestehen.

§. 13.

Bei Naturalcollecten ist die Aufrechnung von 10 Percent aus dem Titel der Minderwerthigkeit von derlei Abgaben und außerdem bei allen Naturaleinkünften ein Abzug von 10 Percent an Einbringungskosten gestattet.

§. 14.

In allen Punkten, über welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften maßgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes ermittelt worden ist.

§. 15.

Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, daß das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 18 erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Percent vom Werthe des unbeweglichen und 5 Percent vom Werthe des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

§. 16.

Die Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen.

Beschwerden gegen die Richtigstellung, deren Ergebniß der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Bekenntnisses vorgenommenen Aenderung, sowie jeder Ergänzung desselben bekannt zu geben ist, sind in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normirten Instanzenzuge auszutragen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidungen sind Einwendungen gegen die Feststellung des Reineinkommens, welche schon vorher hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr zu berücksichtigen.

Hievon tritt eine Ausnahme nur in den in den §§. 7 und 9 vorgesehenen Fällen der Erstattung von Nachtragsbekenntnissen ein, indem das Resultat der Ueberprüfung dieser Nachtragsbekenntnisse auch auf die bereits abgelaufenen Jahre des Bemessungsdecenniums zurückzubeziehen und hiernach eventuell auch der bereits bemessene Religionsfondsbeitrag richtig zu stellen ist.

Läßt sich bei der Prüfung des Einkommensbekenntnisses ein obwaltendes Bedenken nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassionlegers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionleger. Ergibt sich, daß ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, so ist die im zweiten Absätze des §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 17.

Der für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Vorordnungen bestimmt.

§. 18.

Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§§. 4—16), daß der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, daß zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, daß aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander absteigen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, daß das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

§. 19.

Bei der im §. 18 vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen:

- a) bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird,
- b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. (§. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 20.

Die Beträge, welche aus den im §. 19 bezeichneten Titeln über die Kompetenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Bekenntnissen auszuweisen.

Siebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personale, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermangelung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsschatze getragen werden müßte.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie.

Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier, wie in jedem anderen nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar, als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermietzung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde oder von dem Pfündner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabepost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Kompetenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist als die Kompetenz des die Lehrstelle versiehenden Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Kompetenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.)

§. 21.

Ist mit einer der im §. 19 lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stollgebühren, Schulgeld), so muß dieselbe von dem nach §. 19 und 20 anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 20 zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 22.

Abgesehen von dem in den §§. 19 und 20 Bestimmten, gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmäßigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 23.

Die im Falle des §. 19 lit. b) erforderliche Erklärung, daß der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen. So lange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen. Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

§. 24.

Mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden. (§. 16.)

Ergibt sich aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntniß der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrirenden Partei zunächst diese Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

§. 25.

In Hinsicht der Gebarung insbesondere der Buchführung, Einzahlungsmodalitäten bleiben die Bestimmungen der §§. 23—32 der Verordnung vom 25. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 39) mit nachstehenden Aenderungen in Kraft:

Den Beitragspflichtigen, deren Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt sich befindet, kann gestattet werden, die Einzahlungen bei dem nach ihrem Wohnsitze zuständigen Steueramte zu leisten.

Dieselben sind aufzufordern, binnen einer von der Landesstelle anzuberaumenden kurzen Frist zu erklären, ob sie den Religionsfondsbeitrag bei der Landeshauptkassa oder bei dem zuständigen Steueramte einzahlen wollen.

Im letzteren Falle sind die Vorschreibungsdaten dem betreffenden Steueramte bezüglich derjenigen Beitragspflichtigen, welche den Beitrag bei diesem Amte zu entrichten wünschen, bekanntzugeben.

Die Steuerämter haben ein Liquidationsbuch zu führen, und die eingezahlten Beiträge in das Religionsfond-Subjournal einzutragen, welches monatlich an das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde eingesendet wird.

Die Rechnungsdepartements der Landesbehörde haben wie bisher die Evidenz über die Religionsfondsbeiträge vom ganzen Lande, daher auch rückichtlich der durch die Steuerämter percipirten Beiträge zu führen, sohin in Bezug auf die Verfassung des Rückstandsausweises und die Einleitung der Execution nach den Bestimmungen des §. 31 der Verordnung vom 25. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 39) vorzugehen.

Bis zur erfolgten neuen Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890 ist derselbe unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung in dem bisherigen Ausmaße provisorisch fortzuentrichten. (§. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 26.

Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen 6 Wochen vom Eintritte der Veränderung die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmäßiges Einbekenntniß des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 27.

Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citirten §. 12 in Anspruch genommenen Nachlässen. In beiden Fällen muß jedoch die Anzeige bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung längstens binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung erstattet werden.

V.

Das Recht der Ausländer in Bezug auf die konfessionelle Erziehung ihrer Kinder.

(Aus den „juridischen Blättern“.)

Die der israelitischen Religionsgenossenschaft angehörigen, in Wien domicilirenden Ehegatten A. brachten bei dem Magistrate Wien ein Gesuch ein, in welchem sie den Austritt ihrer beiden in Wien geborenen und in der Geburtsmatrik der israelitischen Kultusgemeinde Wien eingetragenen, zwei und acht Jahre alten Kinder aus der israelitischen Religionsgenossenschaft und deren Eintritt in die evangelische Kirche A. C. mit dem Begehren um Kenntnißnahme und Verständigung der Seelsorge der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zur Anzeige brachten.

Gestützt wurde dieses Gesuch auf den Nachweis der preussischen Staatsbürgerschaft der Eltern und daher auch der Kinder und weiters auf eine Bestätigung des preussischen Justizministeriums über die Geltung und den Wortlaut der §§. 74, 75, 78 und 84, Theil II, Titel 2, des allgemeinen Landrechtes.*)

Vom Magistrate Wien wurde das Gesuch mit Bescheid vom 3. Oktober 1880, Z. 240.648, abgewiesen, weil „nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1, Abtheilung 1, eheliche Kinder der Religion der Eltern zu folgen haben und nur bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zusteht, für die noch unter sieben Jahren stehenden Kinder das Religionsbekenntniß zu ändern.“

Der Grund, warum der Magistrat das österreichische Recht und nicht das im Gesuche allein berufene preussische Landrecht als maßgebend erachtete, wurde im Bescheide nicht bekanntgegeben.

Die n. ö. Statthalterei bestätigte über Rekurs mit Erlaß vom 4. November 1880, Z. 40.054, die Entscheidung des Magistrates aus dessen Gründen „und in der Erwägung, daß nach §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Jänner 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13, das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch auf Ausländer Anwendung findet.“

Dem wider letzteren Erlaß eingebrachten Ministerialrefurse gab das Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 31. März 1881, Z. 2045, statt, und zwar mit folgender Begründung:

„Die Rekurrenten sind preussische Staatsangehörige und ihre persönliche Fähigkeit zu Handlungen und Geschäften ist sonach gemäß §. 37 im Zusammenhalte mit §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. nach preussischem Rechte zu beurtheilen. Die Wahl des Religionsbekenntnisses für die minderjährigen Kinder erscheint aber als ein Akt der persönlichen Handlungsfähigkeit, beziehungsweise als ein Ausfluß der elterlichen, insbesondere der väterlichen Gewalt und es sind daher im vorliegenden Falle die bezüglichlichen Vorschriften des preussischen Gesetzes und nicht die materiell rechtlichen Bestimmungen des die interkonfessionellen Verhältnisse der österreichischen Staatsbürger regelnden Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Anwendung zu bringen. Hieran kann auch durch die Beziehung auf §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Jänner 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13, wonach die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung nicht durch die österreichische Staatsbürgerschaft bedingt ist, nichts geändert werden, weil diese Verordnung, abgesehen davon, daß selbe ausdrücklich nur zur Ausführung der mit dem vorliegenden Falle in gar keinem Zusammenhang bestehenden Artikeln 4, 5 und 6 des citirten Gesetzes erlassen wurde, lediglich Formalbestimmungen hinsichtlich des Uebertrittes normirt, welchen auch alle in Oesterreich lebenden Fremden, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, schon aus dem Grundsätze locus regit actum unterworfen erscheinen, und weil hievon abgesehen der bezogene Paragraph überhaupt nur eine Kompetenzbestimmung enthält, welche als solche ganz ungeeignet erscheint, bei der Entscheidung materieller Rechtsfragen hereingezogen zu werden. Da nun die Rekurrenten in Betreff der Ausübung der aus der väterlichen Gewalt entspringenden Befugnisse, speciell der religiösen Erziehung ihrer Kinder, nach den bezüglichlichen Bestimmungen des preussischen Rechtes zu beurtheilen sind und durch die von ihnen beigebrachte Bestätigung des königlich preussischen Justizministeriums

*) Theil II, Titel 2.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

vom 20. September 1880 über die volle Rechtswirkbarkeit der §§. 74, 75, 78 und 84 des zweiten Theiles, Titel II des allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten, nachgewiesen erscheint, daß nach diesen Bestimmungen des hier in Anwendung kommenden ausländischen Gesetzes den dem preussischen Staatsverbande angehörenden Eltern, solange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, keinerlei Beschränkung in dieser Hinsicht auferlegt ist; und da ferner aus den gemeinschaftlichen Eingaben der Rekurrenten die Uebereinstimmung ihres Willens in Betreff der Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion ganz unzweifelhaft hervorgeht, so können dieselben in der Ausführung dieses ihres Willens, respektive in der Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion, obgleich beide Eltern selbst der israelitischen Religionsgenossenschaft angehören, nicht behindert werden“.

VI.

Konkurs-Verlautbarung.

Die Religionsfondspfarre Hotič, im Dekanate Moräuntsch, ist in Erledigung gekommen, und wird unterm 11. Oktober d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Čermošnjice, im Dekanate Rudolfswerth, ist ebenfalls erledigt worden. Dieselbe wird unterm 12. Oktober d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den hochgeborenen Herrn Karl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee u. zu stilisiren.

Durch Todfall ist die Pfarre St. Veit ob Laibach in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 24. Oktober d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind an das hochwürdige Domkapitel in Laibach zu richten.

Chronik der Diözese.

Dem Herrn Stanislaus Šranc, Pfarrer in Hotič, wurde die Pfarre Reteče verliehen.

Herr Johann Karet, Pfarrer in Čermošnjice, wurde für die Pfarre Unterdeutschau präsentirt.

Herr Franz Erzen, Pfarrkooperator in Unteridria, wurde am 20. d. M. auf die Pfarre Zalilog investirt.

Berufen wurden die Herren:

Verhovnik Johann, Pfarrkooperator in Sora, als solcher nach Naklo.

Oblak Lorenz, Pfarrkooperator in Kerka, nach Cerklje.

Verbajs Anton, Pfarrkooperator in Kostanjevica, nach Kerka.

Perpar Franz, Pfarrkooperator in Mirna, nach Kostanjevica.

Herr Anton Potočnik, Pfarrer in St. Veit ob Laibach ist am 22. d. M. gestorben, und wird derselbe dem Gebete des hochwürdigen Diözesanflorus empfohlen.

AVISO. Die p. t. Herren Abonnenten unseres Blattes machen wir darauf aufmerksam, daß wir der heutigen Nummer $\frac{3}{4}$ Bogen für die vorige Nr. 9 beigelegt haben, aus welcher Sie den halben Bogen entfernen und durch diese $\frac{3}{4}$ Bogen ersetzen mügen, weil in dem betreffenden halben Bogen aus Versehen ein größerer Satz ausgeblieben ist.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 22. Oktober 1881.